



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
24. August 2023

Deutsch  
Original: Englisch

---

## Siebenundsiebzigste Tagung

Punkt 25 b) der vorläufigen Tagesordnung\*

**Soziale Entwicklung: Soziale Entwicklung, einschließlich  
Fragen im Zusammenhang mit der weltweiten sozialen Lage  
sowie der Jugend, dem Altern, Menschen mit Behinderungen  
und der Familie**

## **Stand des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und des dazugehörigen Fakultativprotokolls: Schutz und Sicherheit von Menschen mit Behinderungen in Gefahrensituationen und humanitären Notlagen und leicht verständliche Kommunikation als Hilfsmittel und Instrument der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen**

**Bericht des Generalsekretärs\*\***

### *Zusammenfassung*

Entsprechend dem Ersuchen der Generalversammlung in ihrer Resolution 76/154 enthält dieser Bericht: a) aktuelle Informationen über den Stand des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und des dazugehörigen Fakultativprotokolls und b) einen Überblick über den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen in Gefahrensituationen und humanitären Notlagen, wie in Artikel 11 des Übereinkommens dargelegt. Darüber hinaus enthält dieser Bericht entsprechend dem Ersuchen der Generalversammlung in ihrer Resolution 77/240 auch einen Abschnitt über die Erarbeitung, Nutzung und Umsetzung leicht verständlicher Kommunikation als Hilfsmittel und Instrument der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen. Der Bericht stellt Initiativen und Fortschritte vor, die Regierungen, Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, andere zwischenstaatliche Organisationen und zivilgesellschaftliche Organisationen in diesen Bereichen erzielt haben. Den Abschluss bilden Handlungsempfehlungen zur Umsetzung von Artikel 11 des Übereinkommens und zur Förderung leicht verständlicher Kommunikation.

---

\* A/78/150.

\*\* Dieser Bericht wurde aus technischen Gründen, die sich der Kontrolle der einreichenden Stelle entzogen, verspätet zur Bearbeitung vorgelegt.



## I. Einleitung

1. In ihrer Resolution 76/154 ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, ihr auf ihrer achtundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vorzulegen, der sich auf den Schutz und die Sicherheit dieser Menschen in Gefahrensituationen und humanitären Notlagen gemäß Artikel 11 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen konzentriert und einen Abschnitt zum Stand des Übereinkommens und seines Fakultativprotokolls<sup>1</sup> enthält. Zudem ersuchte die Versammlung in ihrer Resolution 77/240 den Generalsekretär, ebenfalls auf der achtundsiebzigsten Tagung und im Rahmen der bestehenden Berichtspflichten auf Leitlinien und bewährte Verfahren für den Einsatz leicht verständlicher Kommunikation als Hilfsmittel und Instrument der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen einzugehen und entsprechende Empfehlungen vorzulegen.
2. Der Bericht behandelt die beiden Themen in getrennten Abschnitten. Jeder Abschnitt enthält eine Erörterung der internationalen Normen und Standards, eine Beschreibung des aktuellen weltweiten Stands und der unternommenen Anstrengungen sowie eine Bewertung der Fortschritte. Der Bericht schließt mit Handlungsempfehlungen im Sinne des Übereinkommens.
3. Der Bericht stützt sich auf a) Berichte der Vertragsstaaten an den Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die zwischen Juli 2010 und April 2023 gemäß Artikel 35 des Übereinkommens vorgelegt wurden, b) Antworten von Mitgliedstaaten, Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und zwischenstaatlichen Organisationen auf eine im Januar 2023 verbreitete Verbalnote des Sekretariats<sup>2</sup>, c) Antworten von zivilgesellschaftlichen Organisationen, einschließlich Organisationen von Menschen mit Behinderungen, auf einen im Januar 2023 vom Sekretariat verteilten Fragebogen und d) Beiträge aus dem Treffen einer Sachverständigengruppe, das im Mai 2023 stattfand. Die aus den Berichten der Vertragsstaaten und den Antworten auf die Verbalnote zusammengetragenen Informationen spiegeln die Beiträge von insgesamt 145 Mitgliedstaaten für den Zeitraum von 2010 bis 2023 wider. Für die in Betracht kommenden Mitgliedstaaten dient ein Vergleich dieser Ergebnisse mit den aufgrund der Verbalnote von 2023 generierten Daten zur Bewertung der Fortschritte.

<sup>1</sup> Anzahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens: 187, Anzahl der Unterzeichner: 164. Anzahl der Vertragsstaaten des Fakultativprotokolls: 105, Anzahl der Unterzeichner: 94.

<sup>2</sup> Eingereicht wurden Beiträge von 44 Mitgliedstaaten (Ägypten, Andorra, Angola, Armenien, Australien, Belarus, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, China, Indien, Irland, Israel, Japan, Jordanien, Kambodscha, Katar, Kolumbien, Lettland, Liberia, Luxemburg, Malta, Mexiko, Mongolei, Neuseeland, Nicaragua, Panama, Peru, Polen, Rumänien, Saudi-Arabien, Senegal, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowenien, Thailand, Togo, Tunesien, Türkiye, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn und Uruguay), 22 Institutionen des Systems der Vereinten Nationen (Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, Büro der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder, Büro der Vereinten Nationen für die Verringerung des Katastrophenrisikos, Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Stärkung der Frauen (UN-Frauen), Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, Hauptabteilung Sicherheit, Hohes Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR), Hohes Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Internationale Arbeitsorganisation, Internationale Fernmeldeunion, Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, Partnerschaft über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat), Welternährungsprogramm, Weltgesundheitsorganisation, Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik, Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik und Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien), zwei zwischenstaatlichen Organisationen (Organisation der erdölausführenden Länder und Europäische Union) und 173 zivilgesellschaftlichen Organisationen. Die Sondergesandte des Generalsekretärs für Behinderungsfragen und Barrierefreiheit und der Sonderberichterstatter des Menschenrechtsrats für die Rechte von Menschen mit Behinderungen wurden ebenfalls konsultiert.

## II. Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit von Menschen mit Behinderungen in Gefahrensituationen und humanitären Notlagen

### A. Internationaler normativer Rahmen

4. In Artikel 11 des Übereinkommens werden die Vertragsstaaten aufgefordert, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um in Gefahrensituationen, einschließlich bewaffneter Konflikte, humanitärer Notlagen und Naturkatastrophen, den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. Die Durchführung des Artikels 11 erfordert die Einhaltung anderer Bestimmungen des Übereinkommens, unter anderem der Bestimmungen über den Zugang zur Justiz und die Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch.

5. Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung enthält verschiedene für den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen in Gefahrensituationen relevante Zielvorgaben. Zu den Zielvorgaben gehören die Erhöhung der Widerstandsfähigkeit der Menschen in prekären Situationen und die Verringerung ihrer Exposition und Anfälligkeit gegenüber klimabedingten Extremereignissen und anderen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Schocks und Katastrophen (Zielvorgabe 1.5), die deutliche Reduzierung der Zahl der durch Katastrophen, einschließlich Wasserkatastrophen, bedingten Todesfälle und der davon betroffenen Menschen, mit Schwerpunkt auf dem Schutz der Menschen in prekären Situationen (Zielvorgabe 11.5), die Förderung von Mechanismen zum Ausbau effektiver Planungs- und Managementkapazitäten im Bereich des Klimawandels in den am wenigsten entwickelten Ländern und kleinen Inselentwicklungsländern, unter anderem mit gezielter Ausrichtung auf marginalisierte Gemeinwesen (Zielvorgabe 13.b), die deutliche Verringerung aller Formen der Gewalt und der gewaltbedingten Sterblichkeit überall (Zielvorgabe 16.1) und die Beendigung des Missbrauchs und der Ausbeutung von Kindern, des Kinderhandels, der Folter und aller Formen von Gewalt gegen Kinder (Zielvorgabe 16.2).

6. Die Notwendigkeit der Inklusion und Partizipation von Menschen mit Behinderungen und der Verwirklichung ihrer Rechte ist auch in anderen internationalen Übereinkünften, die sich auf Gefahrensituationen beziehen, verankert, darunter das Klimaübereinkommen von Paris, der Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030 und die Beschleunigten Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad). Ferner forderte der Sicherheitsrat in seiner Resolution [2475 \(2019\)](#) die Mitgliedstaaten auf, Menschen mit Behinderungen in bewaffneten Konflikten zu schützen und unter anderem Gewalt und Missbrauch zu verhindern und sicherzustellen, dass diese Personen Zugang zur Justiz, zu grundlegenden Diensten und zu ungehinderter, barrierefreier und inklusiver humanitärer Hilfe haben, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderungen. Die Weltgesundheitsversammlung forderte in ihrer Resolution 74.8 die Mitgliedstaaten auf, Menschen mit Behinderungen in gesundheitlichen Notfällen zu schützen und einen umfassenden, barrierefreien und erschwinglichen Zugang zu Gesundheitssystemen und -versorgung für alle Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten, insbesondere in gesundheitlichen Notlagen. Darüber hinaus forderte die Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung in ihren vereinbarten Schlussfolgerungen, dass bei der Abschwächung des Klimawandels und der Anpassung daran durchgängig eine geschlechts- und behinderungsinkklusive Perspektive berücksichtigt wird (siehe E/2021/27, Kap. I.A).

### B. Überblick über die aktuelle Lage und die bisherigen Anstrengungen und Fortschritte

7. Menschen mit Behinderungen sind in Gefahrensituationen und humanitären Notlagen in der Regel mit am stärksten betroffen. Sie sind häufiger Opfer von Gewalt, Missbrauch, Ausbeutung, Naturkatastrophen und von Menschen verursachten Katastrophen, humanitären Notlagen und Konflikten. Außerdem sind sie unter den gewaltsam

Vertriebenen unverhältnismäßig stark vertreten.<sup>3,4</sup> Menschen mit Behinderungen leben häufiger in Armut<sup>5</sup>, was ihre Anfälligkeit und Exposition gegenüber Gefahren erhöht<sup>6</sup>. Während und nach Naturkatastrophen sind daher die menschlichen und materiellen Verluste unter ihnen höher, und ihre Sterberate liegt teils doppelt so hoch wie die von Menschen ohne Behinderungen.<sup>7</sup>

8. Auch beim Zugang zu Katastrophenvorsorgeplänen und bei der Evakuierungshilfe stoßen Menschen mit Behinderungen auf Barrieren, was sich seit 2013 weltweit verschlimmert hat.<sup>8</sup> 2023 hatten 84 Prozent der Menschen mit Behinderungen keinen individuellen Katastrophenvorsorgeplan, verglichen mit 71 Prozent im Jahr 2013, und 2023 hatten 5 Prozent keine Evakuierungsmöglichkeit, während es 2013 noch 4 Prozent waren. 2023 hatten Menschen mit Behinderungen am häufigsten in Europa und Zentralasien (91 Prozent von ihnen), in Afrika südlich der Sahara (89 Prozent) und in Gesamtamerika (89 Prozent) am häufigsten keinen individuellen Katastrophenvorsorgeplan, während in den arabischen Staaten und im übrigen Asien 78 Prozent bzw. 79 Prozent und im Pazifik 60 Prozent der Menschen mit Behinderungen nicht über einen individuellen Katastrophenvorsorgeplan verfügten.<sup>9</sup> Von den staatenlosen Menschen mit Behinderungen hatten 92 Prozent keinen individuellen Katastrophenvorsorgeplan. Binnenvertriebene mit Behinderungen haben seltener Zugang zu Bildung, Beschäftigung und Grundversorgung als Binnenvertriebene ohne Behinderungen.<sup>10</sup>

9. Menschen mit Behinderungen sind zudem häufig von Hilfsmaßnahmen in Notlagen ausgeschlossen. So hatten beispielsweise nur 44 Prozent der Länder, die im Zusammenhang mit der Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) Notmaßnahmen der sozialen Sicherung ankündigten, Bestimmungen für Menschen mit Behinderungen darin aufgenommen.<sup>11</sup>

10. Menschen mit Behinderungen werden bei bewaffneten Konflikten häufig zurückgelassen, mitunter auch in Einrichtungen. Ihre Sichtweisen und Bedürfnisse werden in Konfliktsituationen oft nicht beachtet und weder bei militärischen Operationen<sup>12</sup> noch in der Postkonfliktphase gebührend berücksichtigt. So wurden beispielsweise zwischen 1990 und 2018 die Rechte von Menschen mit Behinderungen in nur 118 von 1.789 Friedensabkommen erwähnt.<sup>13</sup>

<sup>3</sup> *Disability and Development Report: Realizing the Sustainable Development Goals by, for and with Persons with Disabilities 2018* (United Nations publication, 2019).

<sup>4</sup> *Disability and Development Report* (United Nations publication, noch nicht veröffentlicht).

<sup>5</sup> *Disability and Development Report* (2019).

<sup>6</sup> Sébastien Jodoin, Katherine Lofts und Amanda Bowie-Edwards, *Disability Rights in National Climate Policies: Status Report* (Centre for Human Rights and Legal Pluralism (McGill University, Kanada) und International Disability Alliance, Juni 2022).

<sup>7</sup> *Disability and Development Report* (2019).

<sup>8</sup> United Nations Office for Disaster Risk Reduction, *Global Survey Report on Persons with Disabilities and Disasters* (noch nicht veröffentlicht; vorläufige Ergebnisse).

<sup>9</sup> Das Büro der Vereinten Nationen für die Verringerung des Katastrophenrisikos verwendet in diesem Zusammenhang den Begriff „Pazifik“; im weiteren Verlauf dieses Berichts wird der Begriff „Ozeanien“ verwendet. Die Bezeichnung „übriges Asien“ bezieht sich auf alle Länder Asiens mit Ausnahme der Länder Zentralasiens und der arabischen Länder in Asien. Weitere Informationen zu den Regionen, auf die sich der Bericht bezieht, finden sich unter <https://unstats.un.org/unsd/methodology/m49/>.

<sup>10</sup> Siehe die Übersicht über die Häufigkeit und die Auswirkungen von Behinderungen, wie im Humanitarian Needs Assessment Programme for the Syrian Arab Republic (Programm zur Ermittlung des humanitären Bedarfs in der Arabischen Republik Syrien) von 2020 dargelegt. Auf Englisch verfügbar unter <https://reliefweb.int/report/syrian-arab-republic/humanitarian-needs-assessment-programme-hnap-i-syria-summer-2020-report>.

<sup>11</sup> International Labour Organization und United Nations Partnership on the Rights of Persons with Disabilities, mit dem United Nations Children's Fund, *Social protection measures for persons with disabilities and their families in response to the COVID-19 crisis: an updated overview of trends – June 2021* (2021).

<sup>12</sup> Bericht des Sonderberichterstatters über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, mit Schwerpunkt auf dem Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit militärischen Operationen (A/77/203).

<sup>13</sup> Sean Molloy, *Peace agreements and persons with disabilities* (PA-X Research Report) (Edinburgh, Global Justice Academy, University of Edinburgh, 2019).

11. Vor Ort tätige zivilgesellschaftliche Organisationen bestätigen diese düstere Realität. Von den zivilgesellschaftlichen Organisationen, die zu diesem Bericht beigetragen haben<sup>2</sup>, bezeichneten die meisten (77 Prozent) die mangelnde Barrierefreiheit von Informationen über das Notfall- und Katastrophenmanagement weiter als erhebliches Hindernis. Etwa 70 Prozent betonten, dass Menschen mit Behinderungen in den nationalen Notfall- und Katastrophenmanagementplänen nicht berücksichtigt werden. Zwei Drittel der Organisationen heben hervor, dass es für Menschen mit Behinderungen keine individuellen Katastrophenvorsorgepläne gibt, die unter anderem Hilfe bei einer Sofortevakuierung vorsehen.

12. Durch mehr politisches Engagement, Partnerschaften und Unterstützung wurde versucht, diese Lücken zu schließen. In der Charta zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen in humanitäre Maßnahmen, die im Vorfeld des Humanitären Weltgipfels 2016 erarbeitet wurde, verpflichteten sich mehr als 70 Interessenträger aus den Ländern, den Institutionen der Vereinten Nationen, der internationalen Zivilgesellschaft und globalen, regionalen und nationalen Organisationen von Menschen mit Behinderungen, humanitäre Maßnahmen behinderungsinklusiv zu gestalten, indem sie die Barrieren ausräumen, denen sich Menschen mit Behinderungen beim Zugang zu Nothilfe-, Schutz- und Wiederherstellungsmaßnahmen gegenübersehen, und indem sie die Partizipation dieser Menschen an der Erarbeitung, Planung und Umsetzung humanitärer Programme gewährleisten. Kürzlich haben mehrere Geber Unterstützung in Bezug auf den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen in humanitären Kontexten und Notlagen zugesagt. So wurden 2021 1,4 Milliarden US-Dollar an bilateraler Hilfe zugesagt, die Menschen mit Behinderungen in humanitären Kontexten und Notlagen einschließt (etwa 9 Prozent der gesamten bilateralen Hilfe für behinderungsinklusive Projekte).<sup>14</sup> Dennoch sind Verbesserungen erforderlich, um das Thema Behinderung in allen Bereichen der humanitären Hilfe durchgängig zu berücksichtigen, indem die Arbeit über unterschiedliche Sektoren und Interessenträger hinweg koordiniert wird. Unterschiedliche Interessenträger und Sektoren arbeiten noch immer zu häufig voneinander abgeschottet.

## C. Mitgliedstaaten

13. Im Zeitraum 2010-2023<sup>15</sup> nahmen 52 Prozent der Länder, darunter die meisten Länder Ozeaniens, in ihren Gesetzen, Politiken, Plänen und Strategien zur Katastrophenvorsorge, zum Katastrophenmanagement, zur Wiederherstellung und zum Klimawandel auf Menschen mit Behinderungen Bezug, meist als marginalisierte Gruppe. Von den Ländern, die über einen entsprechenden Rahmen verfügen, nennen nur 19 Prozent eine inklusive Klimagesetzgebung. Bis Juni 2022 hatten darüber hinaus nur 35 der 192 Vertragsstaaten des Übereinkommens von Paris in ihren national festgelegten Beiträgen und ihren beabsichtigten nationalen Beiträgen auf Menschen mit Behinderungen Bezug genommen.<sup>16</sup> Neuere Daten, die anhand der Antworten auf die Verbalnote von 2023 zusammengetragen wurden, machen deutlich, dass 96 Prozent der Mitgliedstaaten Menschen mit Behinderungen in ihren Katastrophenvorsorgerahmen und 67 Prozent in ihren Klimarahmen berücksichtigen, was darauf hindeutet, dass das Bewusstsein in den letzten Jahren gestiegen ist.

14. Zwischen 2010 und 2023 konsultierten nur 33 Prozent der Länder Menschen mit Behinderungen bei der Erarbeitung und Umsetzung nationaler Rahmen für Katastrophenvorsorge und -management, Wiederherstellung und Klimawandel. 2023 waren solche Konsultationen allerdings häufiger: 91 Prozent der Mitgliedstaaten konsultierten Menschen mit Behinderungen bei Katastrophenvorsorgerahmen und 82 Prozent bei Klimarahmen.

15. 2023 machten die meisten Mitgliedstaaten (96 Prozent) ihre Katastrophenvorsorgerahmen barrierefrei, vor allem durch Veröffentlichung in barrierefreien Dokumenten-

<sup>14</sup> *Disability and Development Report* (noch nicht veröffentlicht).

<sup>15</sup> Zu den Quellen der Angaben in den einzelnen Abschnitten siehe Ziff. 3.

<sup>16</sup> *Disability Rights in National Climate Policies: Status Report* (2022).

/PDF-Formaten (77 Prozent), in Leichter Sprache (23 Prozent)<sup>17</sup> und in Braille-Schrift (5 Prozent). 75 Prozent der Mitgliedstaaten verbreiteten 2023 Klimaschutzrahmen in barrierefreien Formaten, vor allem in barrierefreien Dokumenten-/PDF-Formaten (78 Prozent), jedoch gab kein Land diese Rahmen in Leichter Sprache oder Braille-Schrift heraus.

16. Ein Drittel der Mitgliedstaaten, die meisten von ihnen in Ozeanien, Nord- und Südamerika und Asien, führte Maßnahmen zur Sensibilisierung, zur Erkenntnisgewinnung und zum Kapazitätsaufbau durch, hauptsächlich zur Vorbereitung auf Gefahrensituationen. Nur ein Fünftel dieser Länder konsultierte Menschen mit Behinderungen bei der Erarbeitung dieser Maßnahmen. Indonesien etwa arbeitete beim Kapazitätsaufbau mit Organisationen von Menschen mit Behinderungen zusammen, um sie verstärkt an der Katastrophenvorsorge und -bewältigung zu beteiligen. In Kiribati veranstaltete eine Organisation von Menschen mit Behinderungen, Te Toa Matoa, Arbeitstagungen zur Sensibilisierung von Mitgliedern der Gemeinschaft und von Staatsbediensteten für das Thema Klimawandel.

17. Im Zeitraum 2010-2023 verbesserten 40 Prozent der Mitgliedstaaten die Barrierefreiheit von Frühwarnsystemen. 95 Prozent der Mitgliedstaaten, die über solche Systeme verfügten, machten sie durch Untertitel (45 Prozent) und eine Verdolmetschung in Gebärdensprache (50 Prozent) für Menschen mit Behinderungen barrierefrei. Leichte Sprache (27 Prozent) und Braille-Schrift (9 Prozent) kamen am seltensten zum Einsatz.

18. Fast alle Länder stellten 2023 der Öffentlichkeit über Rundfunk, Medien, öffentlich zugängliche Dokumente und/oder Websites Informationen zur Prävention von, Vorbereitung auf und zum Management der Folgen von Katastrophen und Notlagen in für Menschen mit Behinderungen barrierefreien Formaten zur Verfügung (96 Prozent), darunter Gebärdensprache (61 Prozent), barrierefreie Dokumenten-/PDF-Formate (57 Prozent), Untertitel (52 Prozent), Leichte Sprache (48 Prozent) und Braille-Schrift (17 Prozent). Nur ein Drittel der Mitgliedstaaten konsultierte im Zeitraum 2010-2023 Menschen mit Behinderungen bei der Ausarbeitung solcher Informationen und Frühwarnsysteme. 2023 waren Konsultationen eher ein fester Bestandteil der Erarbeitung solcher Informationen (75 Prozent) wie auch der Gestaltung von Frühwarnsystemen (80 Prozent). So arbeitete Belgien mit Organisationen von Menschen mit Behinderungen zusammen, um gehörlose oder schwerhörige Menschen per Textnachricht zu warnen, und Ecuador und Japan schafften barrierefreie Frühwarnungen über digitales Fernsehen.

19. Im Zeitraum 2010-2023 meldete ein Viertel der Mitgliedstaaten Initiativen im Zusammenhang mit der Evakuierung von Menschen mit Behinderungen, darunter Rechtsvorschriften für öffentliche und private Einrichtungen, wobei diese Initiativen in Europa mit 40 Prozent am weitesten und in Ozeanien mit 11 Prozent am wenigsten verbreitet waren. Mauritius zum Beispiel meldete die Erprobung inklusiver sicherer Evakuierungsverfahren. Von diesen Mitgliedstaaten konsultierten nur 41 Prozent Menschen mit Behinderungen bei der Entwicklung dieser Maßnahmen. 2023 verfügte ein viel höherer Anteil (85 Prozent) der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur sicheren Evakuierung von Menschen mit Behinderungen aus öffentlichen Einrichtungen, und in 94 Prozent dieser Länder wurden die Maßnahmen in Konsultation mit Menschen mit Behinderungen erarbeitet. Zudem waren 2023 öffentliche (78 Prozent) und private (81 Prozent) Einrichtungen in den meisten Ländern gesetzlich verpflichtet, Maßnahmen für die sichere Evakuierung von Menschen mit Behinderungen zu ergreifen. Die entsprechenden Rechtsvorschriften wurden in etwa 80 Prozent der Mitgliedstaaten in barrierefreien Formaten verbreitet, meist in Form barrierefreier Dokumenten-/PDF-Formate, jedoch verwendete nur ein Viertel der Länder Leichte Sprache. Konsultationen mit Menschen mit Behinderungen bei der Erarbeitung von Gesetzen für die sichere Evakuierung von Menschen mit Behinderungen aus öffentlichen und privaten Einrichtungen gab es in 93 Prozent bzw. 65 Prozent der Länder.

20. Zwischen 2010 und 2023 verbesserten 46 Prozent der Länder die Barrierefreiheit von Notrufnummern, und 2023 verfügten 58 Prozent der Mitgliedstaaten über eine für Menschen mit Behinderungen barrierefreie Notrufnummer. So führte Litauen eine Notrufanwendung für Mobiltelefone ein, die es Menschen mit Hörbeeinträchtigungen

<sup>17</sup> „Leichte Sprache“ ist ein Textformat, das Informationen so aufbereitet, dass sie insbesondere für Menschen mit intellektueller oder Lernbehinderung barrierefrei sind. Die Texte sind kurz und einfach gehalten und werden durch Bilder ergänzt, die den Inhalt eines Dokuments erläutern.

ermöglicht, mit Hilfe von Textnachrichten und einer auf Abruf verfügbaren Verdolmetschung in Gebärdensprache in Echtzeit per Video zu kommunizieren.

21. Für den Zeitraum 2010-2023 machte nur ein Drittel der Mitgliedstaaten Angaben zur Barrierefreiheit von Notunterkünften. Bis 2023 hatten 59 Prozent der Mitgliedstaaten Notunterkünfte barrierefrei gemacht, und in 82 Prozent dieser Staaten wurden Menschen mit Behinderungen bei der Planung dieser barrierefreien Notunterkünfte konsultiert. Nach 2010 stellte nur ein Drittel der Mitgliedstaaten in Gefahrensituationen Rehabilitationsdienste bereit. Solche Dienste waren 2023 breiter verfügbar (81 Prozent) und wurden in den meisten Fällen (81 Prozent) in Konsultationen mit Menschen mit Behinderungen gestaltet.

22. Für den Zeitraum 2010-2023 machten 25 Prozent aller Mitgliedstaaten, die Dienste bereitstellen, Angaben zur psychischen und psychosozialen Unterstützung von Menschen mit Behinderungen und/oder zur Bereitstellung von Hilfsmitteln, während lediglich 19 Prozent der Länder zur Finanzierung von Dienstleistungen in Gefahrensituationen auf Systeme der sozialen Sicherung zurückgriffen. So berichtete Sierra Leone, dass während des Ausbruchs der Ebola-Viruskrankheit (2014-2016) und der Schlammlawinen- und Überschwemmungskatastrophen 2017 auch Menschen mit Behinderungen betroffen waren und mit Hilfsmitteln, Nahrungsmitteln, Haushaltsgütern und Hygieneartikeln versorgt wurden. 2023 boten 74 Prozent der Mitgliedstaaten psychische und psychosoziale Unterstützung an und entwickelten diese Dienste in den meisten Fällen (84 Prozent) in Konsultationen mit Menschen mit Behinderungen. Etwa die Hälfte der Mitgliedstaaten verteilte Hilfsmittel und konsultierte bei der Gestaltung des Angebots Menschen mit Behinderungen (87 Prozent). Eine geringerer Teil von Ländern (39 Prozent) verfügte 2023 über Mechanismen, um Menschen mit Behinderungen, die elektrisch betriebene Hilfsmittel nutzen, bei Stromausfällen zu unterstützen, und zwei Drittel dieser Mechanismen wurden im Benehmen mit Menschen mit Behinderungen entwickelt.

23. 12 Prozent der Mitgliedstaaten meldeten für den Zeitraum 2010-2023 Maßnahmen zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen in die Wiederherstellung und Aussöhnung, vor allem nach Konflikten. Nepal richtete beispielsweise einen Treuhandfonds zur Unterstützung von konfliktbetroffenen Menschen mit Behinderungen ein und stellte unter anderem Rehabilitationszentren, finanzielle Unterstützung für den Lebensunterhalt und eine monatliche Beihilfe bereit. Nur wenige Mitgliedstaaten (etwa 10 Prozent) beschrieben behinderungsinklusive Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und/oder zur Nichtdiskriminierung von Menschen mit Behinderungen, die zur Flucht gezwungen waren, einschließlich angemessener Vorkehrungen und der Barrierefreiheit von Asylverfahren. Nur drei Länder meldeten eine Inklusion von Menschen mit Behinderungen bei militärischen Operationen.

24. Seit 2010 hat sich ein Viertel der Mitgliedstaaten auf inklusive humanitäre Maßnahmen in der Außenpolitik, der Auslandshilfe und der bilateralen Zusammenarbeit verpflichtet. So erhielt Irak bilaterale Hilfe bei der Stärkung einer inklusiven Vorbereitung der primären Gesundheitsversorgung auf Gefahrensituationen. 2023 verfügten die meisten Mitgliedstaaten in den Bereichen Katastrophenvorsorge und humanitäre Hilfe über Partnerschaften und Netzwerke mit dem System der Vereinten Nationen (83 Prozent), der Zivilgesellschaft (94 Prozent) und dem Privatsektor (78 Prozent).

25. Bestimmte Länder übernahmen außerdem die Federführung bei den Weltgipfeln für Behinderungsfragen 2018 und 2022, die eine Plattform zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen auch in Gefahrensituationen boten und zu diesem Zweck nationale Regierungen, multilaterale Organisationen, Geber, Stiftungen, den Privatsektor und zivilgesellschaftliche Organisationen zur Abgabe von Zusagen auffordern. Auf den beiden Gipfeln wurden insgesamt 283 Zusagen mit Schwerpunkt auf Gefahrensituationen abgegeben.<sup>18</sup>

<sup>18</sup> Foreign, Commonwealth and Development Office of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland und International Disability Alliance, „Global Disability Summit +2 years: progress on implementation of commitments“, 2021.

## D. Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche Organisationen

26. Von den Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und den zwischenstaatlichen Organisationen, die Angaben zu ihrer Arbeit in Gefahrensituationen machten, hatten im Jahr 2023 95 Prozent Menschen mit Behinderungen in ihre Arbeit einbezogen; 86 Prozent durch die durchgängige Berücksichtigung von Behinderungsfragen in ihren Programmen und 9 Prozent durch gezielte Maßnahmen mit dem Schwerpunkt auf Menschen mit Behinderungen. Der größte Teil dieser behinderungsinklusiven Arbeit bestand in der Erarbeitung von Leitlinien (95 Prozent), dem Auf- und Ausbau von Partnerschaften (83 Prozent), der Erstellung von Veröffentlichungen (72 Prozent) und dem Aufbau von Kapazitäten (72 Prozent), während Missionen vor Ort (55 Prozent) und direkte finanzielle Unterstützung (44 Prozent) einen geringeren Stellenwert einnahmen. So hat der Ständige interinstitutionelle Ausschuss in seinen Leitlinien zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen bei humanitären Maßnahmen – den ersten systemweiten operativen Leitlinien – sektorübergreifende Schlüsselmaßnahmen ermittelt, durch die sicherzustellen ist, dass Menschen mit Behinderungen bei der Planung, Gestaltung, Durchführung und Überwachung humanitärer Maßnahmen nicht zurückgelassen werden, und in denen auch die Aufgaben und Zuständigkeiten der wichtigsten Interessenträger zugunsten behinderungsinklusiverer humanitärer Maßnahmen festgelegt sind.

27. Konsultationen mit Menschen mit Behinderungen als Teil dieser Arbeit finden in den meisten Organisationen statt (94 Prozent). So setzte die Partnerschaft der Vereinten Nationen zur Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen 2022 in Partnerschaft mit 19 Organisationen von Menschen mit Behinderungen ein gemeinsames Programm in der Ukraine um, mit dem Ziel, Pläne für humanitäre Maßnahmen behinderungsinklusiver zu machen, auch für Frauen und Mädchen mit Behinderungen.

28. Bei ihrer Arbeit und ihren Tätigkeiten verwendeten die meisten Institutionen der Vereinten Nationen und zwischenstaatlichen Organisationen (78 Prozent) barrierefreie Formate für Menschen mit Behinderungen, darunter barrierefreie Dokumenten-/PDF-Formate (93 Prozent), Untertitel (85 Prozent), Verdolmetschung in Gebärdensprache (78 Prozent) und Leichte Sprache (64 Prozent), während die Braille-Schrift und das ePub-Format weniger verbreitet waren (36 Prozent). In Indonesien beispielsweise erarbeitet das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen derzeit einen Prototyp eines barrierefreien tragbaren Frühwarnsystems, das durch Text- und Sprachkommunikationskanäle unterstützt wird.

29. Manche Institutionen haben nach Behinderung aufgeschlüsselte Daten erhoben und so behinderungsinklusive humanitäre Maßnahmen gefördert. Eine dieser Dateninitiativen geht vom Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen aus, das den Kurzfragebogen der Washingtoner Gruppe zur Funktionsfähigkeit<sup>19</sup> bei der Registrierung von Vertriebenen und die Leitlinien der Internationalen Organisation für Migration zur Verwendung der Fragen der Washingtoner Gruppe bei multisektoralen Bedarfsermittlungen einsetzt.

30. Die Hälfte der Institutionen der Vereinten Nationen und der zwischenstaatlichen Organisationen gaben übereinstimmend an, dass der Mangel an Finanzmitteln ein entscheidendes Hindernis für die Ausweitung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen in Gefahrensituationen darstellt, gefolgt von der mangelnden Ausbildung des Personals in behinderungsinklusiven Ansätzen (37 Prozent) und der Notwendigkeit, die Konsultationen mit Menschen mit Behinderungen und mit den sie repräsentierenden Organisationen zu verbessern (31 Prozent).

<sup>19</sup> Der Kurzfragebogen der Washingtoner Gruppe enthält sechs von der Washingtoner Gruppe für Statistiken zum Thema Behinderung unter der Schirmherrschaft der Statistischen Kommission entwickelte, getestete und verabschiedete Fragen zur Verwendung in nationalen Zählungen und Erhebungen. Die Fragen messen Funktionsbeeinträchtigungen bei sechs grundlegenden Aktivitäten, die in einem Umfeld ohne entsprechende Vorkehrungen das Risiko einer eingeschränkten sozialen Teilhabe erhöhen würden. Siehe <https://www.washingtongroup-disability.com/question-sets/wg-short-set-on-functioning-wg-ss/>.

## E. Zivilgesellschaft

31. Organisationen von Menschen mit Behinderungen haben sich für den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen in Gefahrensituationen eingesetzt und sind in zunehmend etablierten Partnerschaften zur Schließung von Lücken in diesem Bereich als wichtige Akteure aufgetreten. Zu den bestehenden Partnerschaften gehören die Referenzgruppe für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in humanitäre Maßnahmen und die thematische Gruppe für Katastrophenvorsorge und Klimamaßnahmen der Gruppe der Interessenträger von Menschen mit Behinderungen für nachhaltige Entwicklung. Diese Partnerschaften vereinen Organisationen von Menschen mit Behinderungen, breiter angelegte zivilgesellschaftliche Organisationen und Institutionen der Vereinten Nationen. Darüber hinaus hat die International Disability Alliance gemeinsam mit dem International Disability and Development Consortium und anderen Partnern ein Ausbildungsmodul zu Artikel 11 des Übereinkommens entwickelt und auf den Weg gebracht, um Erfahrungen und Erkenntnisse auszutauschen, Kapazitäten auszubauen und Partnerschaften zwischen Organisationen von Menschen mit Behinderungen und humanitären Akteuren aufzubauen. Die International Disability Alliance ist darüber hinaus mit dem UNHCR und Education Cannot Wait eine Partnerschaft eingegangen, um die Einbindung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen in Notsituationen zu verstärken, und die Global Alliance for Disaster Resource Acceleration verschafft Organisationen von Menschen mit Behinderungen mehr Direktfinanzierung, damit sie vor, während und nach Katastrophen wie dem Erdbeben in der Türkei und in der Arabischen Republik Syrien bei entsprechenden Maßnahmen führend mitwirken können. Auf der Landesebene fördert die Age and Disability Working Group in Bangladesch behinderungsinklusive sektorübergreifende humanitäre Maßnahmen zur Reaktion auf die Rohingya-Krise.

32. Organisationen von Menschen mit Behinderungen und andere zivilgesellschaftliche Organisationen stoßen bei der Durchführung dieser Arbeit auf Hindernisse. 2023 gaben rund 50 Prozent der zivilgesellschaftlichen Organisationen an, sie benötigten mehr Finanzmittel und Kapazitätsaufbauhilfe für behinderungsinklusive Ansätze in Gefahrensituationen. Etwa ein Drittel unterstrich den Bedarf an besseren Daten und Statistiken und die Notwendigkeit noch engerer Partnerschaften mit verschiedenen Interessenträgern.

## III. Förderung und durchgängige Berücksichtigung der leicht verständlichen Kommunikation als Hilfsmittel und Instrument der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen

### A. Internationaler normativer Rahmen

33. Eine leicht verständliche Kommunikation nutzt klare und deutliche Wege, schriftliche wie mündliche Informationen für alle Menschen, insbesondere Menschen mit intellektuellen Behinderungen, barrierefrei zu machen und so sicherzustellen, dass alle Menschen uneingeschränkt an der Gesellschaft teilhaben können. Eine leicht verständliche Kommunikation nutzt oft sprachliche Elemente (z. B. einfachere Wörter, kürzere Sätze und eine klarere Struktur), aber auch nichtsprachliche Elemente (z. B. Bilder). Trotz der Wichtigkeit leicht verständlicher Kommunikation verweisen nur wenige Instrumente des internationalen normativen Rahmens ausdrücklich darauf. Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen enthält Verweise auf Leichte Sprache zur Erleichterung des Zugangs zu öffentlichen Gebäuden (Artikel 9) und zu Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien (Artikel 29). Im Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030 werden die Staaten aufgefordert, die öffentlichen Medien zu ermutigen, sich zur Steigerung des Problembewusstseins und des Verständnisses der Öffentlichkeit sowie bei der Verbreitung von Informationen über Katastrophenrisiken und Gefahren leicht verständlicher Kommunikation zu bedienen (Resolution 69/283, Anlage II, Ziffer 36 d)). In seiner Resolution 28/4 ersuchte der Menschenrechtsrat das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte, eine Fassung seines Berichts in Leichter Sprache zu erstellen und zur Verfügung zu stellen. Außerdem ersuchte er den Sonderberichterstatter bzw. die Sonderberichterstatterin über die Rechte von Menschen

mit Behinderungen, dem Rat und der Generalversammlung Berichte in Leichter Sprache vorzulegen.<sup>20</sup>

34. Wenngleich leicht verständliche Kommunikation nur selten ausdrücklich genannt ist, so ist sie doch für die Durchführung vieler internationaler Übereinkünfte sehr wichtig, unter anderem für die Durchführung verschiedener Artikel des Übereinkommens, beispielsweise betreffend die Förderung des Zugangs zu Informationen und des Austauschs von Ideen und Wissen (Artikel 4), die Ausübung des Rechts der freien Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit (Artikel 21), den Zugang zu Bildung (Artikel 24) und die Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens (Artikel 19). Eine leicht verständliche Kommunikation ist auch für die Verwirklichung der Agenda 2030 von zentraler Bedeutung, wobei Zielvorgabe 16.10 auf die Gewährleistung des öffentlichen Zugangs zu Informationen Bezug nimmt.

## **B. Überblick über die aktuelle Lage und die bisherigen Anstrengungen und Fortschritte**

### **1. Mitgliedstaaten**

35. Im Zeitraum 2010-2023 hatte ein Drittel der Mitgliedstaaten Gesetze und Politikvorgaben erarbeitet, die bei der Erstellung von Dokumenten und der Verbreitung von Informationen leicht verständliche Kommunikation vorsehen. In 78 Prozent der Länder wurden Menschen mit Behinderungen bei der Erstellung dieser Rahmen konsultiert. In Europa war der Anteil der Mitgliedstaaten mit entsprechenden Rechtsvorschriften am höchsten (39 Prozent), in Afrika am niedrigsten (15 Prozent).

36. 2023 lag der Anteil der Länder, in denen Gesetze und Politikvorgaben die Nutzung leicht verständlicher Kommunikation vorsehen, mit 90 Prozent weit höher. So schreiben die Marshallinseln beispielsweise vor, dass Wahl-, Wahlkampf- und Abstimmungsmaterialien in Leichter Sprache zur Verfügung gestellt werden müssen. Die meisten dieser Länder (94 Prozent) hatten bei der Erarbeitung dieser Gesetze und Politikvorgaben Menschen mit Behinderungen konsultiert. Diese Gesetze und Politikvorgaben wurden zu etwa 90 Prozent in barrierefreien Formaten verbreitet, hauptsächlich in Form barrierefreier Dokumenten-/PDF-Formate (78 Prozent). Leichte Sprache, das ePub-Format und die Braille-Schrift wurden in einem Drittel dieser Mitgliedstaaten verwendet.

37. Im Zeitraum von 2010-2023 hatte nur etwa ein Drittel aller Mitgliedstaaten Dokumente in leicht verständlicher Form veröffentlicht, darunter die meisten Mitgliedstaaten in Europa (61 Prozent), nur ein Fünftel in Afrika und Ozeanien und etwa ein Drittel in Asien und Gesamtamerika. Bis 2023 hatten 92 Prozent der Länder, die auf die Verbalnote des Sekretariats geantwortet hatten, nach eigenen Angaben Dokumente in leicht verständlicher Form veröffentlicht. So verbreitete beispielsweise Mexiko Informationen in Leichter Sprache über die sozialen Medien, um das Bewusstsein für Gefahrensituationen zu schärfen, die Menschen mit Behinderungen betreffen. Japan bediente sich bei der Erstellung visuellen Materials zur globalen Erwärmung leicht verständlicher Kommunikation.

38. Menschen mit Behinderungen wurden bei der Erstellung leicht verständlicher Kommunikation in den letzten Jahren häufiger konsultiert. Während zwischen 2010 und 2023 55 Prozent der Länder Menschen mit Behinderungen bei der Erstellung von Dokumenten in leicht verständlichen Formaten konsultierten, waren es 2023 97 Prozent. 2018 startete der Nationalverband der Menschen mit intellektuellen Behinderungen und ihrer Angehörigen in Ecuador beispielsweise ein Projekt zur Schulung von Bildungseinrichtungen in der Verwendung Leichter Sprache. Irland hat gemeinsam mit Organisationen von Menschen mit Behinderungen und Dienstleistungsnutzern an der Entwicklung von Informationen und Materialien gearbeitet, die Menschen mit intellektuellen Behinderungen dabei anleiten sollen, Entscheidungen über eine COVID-19-Impfung in Kenntnis der Sachlage zu treffen.

39. 2023 nannten die Länder fehlende Finanzmittel (64 Prozent), nicht vorhandene Dienste zur Erstellung leicht verständlicher Kommunikation in den Landessprachen

<sup>20</sup> Verabschiedet vom Menschenrechtsrat in den Resolutionen 26/20, 35/6 und 44/10.

(60 Prozent) und einen niedrigen Sensibilisierungsgrad (55 Prozent) als die größten Barrieren für die Erstellung leicht verständlicher Kommunikation auf einzelstaatlicher Ebene.

## 2. Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche Organisationen

40. 2023 gaben viele Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und zwischenstaatliche Organisationen (70 Prozent) in ihrer Antwort auf die Verbalnote des Sekretariats an, dass sie bereits Dokumente in leicht verständlichem Format veröffentlicht hätten; 94 Prozent von ihnen in Konsultation mit Menschen mit Behinderungen. Es fehlen jedoch Rahmenvorgaben zur Unterstützung der leicht verständlichen Kommunikation: Nur zwei Institutionen hatten Vorgaben für die Verwendung leicht verständlicher Kommunikation, die in beiden Fällen in Konsultation mit Menschen mit Behinderungen entwickelt wurden.

41. Auf breiterer Ebene hat die Strategie der Vereinten Nationen zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen seit 2019 nachhaltige und transformative Fortschritte bei der Inklusion von Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen der Arbeit der Vereinten Nationen gefördert. Es ist wichtig zu erwähnen, dass der in der Strategie enthaltene Rechenschaftsrahmen einen spezifischen Indikator zur Barrierefreiheit, einschließlich der Barrierefreiheit von Konferenzen und Veranstaltungen, enthält, um Institutionen und Landesteams bei der Bewertung und Verbesserung der physischen und digitalen Barrierefreiheit, auch in Bezug auf die Kommunikation, zu unterstützen.

42. Bei der Erstellung leicht verständlicher Kommunikation ist im gesamten System der Vereinten Nationen Mehrsprachigkeit in der Regel nicht gegeben, da die meisten Dokumente in leicht verständlichem Format nur auf Englisch veröffentlicht werden. Auch an der Harmonisierung mangelt es. Für Dokumente der Vereinten Nationen, für die es harmonisierte Formatvorlagen gibt (z. B. Resolutionen, Berichte des Generalsekretärs, wegweisende Veröffentlichungen), fehlen solche Vorlagen bisher für die leicht verständliche Kommunikation, was zu einem Sammelsurium an Formaten führt. Darüber hinaus werden Dokumente in leicht verständlichem Format häufig auf Websites veröffentlicht, die nicht in leicht verständlichem Format verfasst sind, sodass es für Personen, die diese Kommunikationsformate nutzen, schwierig ist, sich zurechtzufinden und diese Formate selbstständig zu finden.

43. Etwa 61 Prozent der Institutionen der Vereinten Nationen und der zwischenstaatlichen Organisationen sehen fehlende Finanzmittel als Haupthindernis für eine verstärkte Nutzung leicht verständlicher Kommunikation; die Hälfte dieser Organisationen gibt an, dass die mangelnde Sensibilisierung ihres Personals in Bezug auf leicht verständliche Kommunikation ein Haupthindernis darstellt, und 40 Prozent betonen, dass das Fehlen einer Organisationspolitik zu leicht verständlicher Kommunikation deren Förderung und Nutzung bremst.

44. Manche Institutionen der Vereinten Nationen haben zudem in die Erstellung von Leitlinien für leicht verständliche Kommunikation investiert. So enthalten beispielsweise die Leitlinien des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen bei humanitären Maßnahmen und die Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation *Communicating risk in public health emergencies: a WHO guideline for emergency risk communication policy and practice* Vorgaben zur Erstellung leicht verständlicher Kommunikation. Die Disability-Inclusive Communications Guidelines (Leitlinien für behinderungsinklusive Kommunikation)<sup>21</sup>, die von der Hauptabteilung Globale Kommunikation in Zusammenarbeit mit der im Exekutivbüro des Generalsekretärs angesiedelten Gruppe Behinderungen, mit Mitgliedern des Netzes der Anlaufstellen für die Strategie der Vereinten Nationen zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen und im Benehmen mit der International Disability Alliance entwickelt wurden, bieten ebenfalls Orientierungshilfen und Informationen zu Leichter Sprache und anderen barrierefreien Formaten für das System der Vereinten Nationen.

<sup>21</sup> United Nations, *Disability-Inclusive Communications Guidelines* (März 2022), verfügbar unter <https://www.un.org/en/disabilitystrategy/resources>.

### 3. Zivilgesellschaft

45. 2023 hatte die Mehrzahl der zivilgesellschaftlichen Organisationen (58 Prozent) Dokumente in leicht verständlichem Format veröffentlicht und dabei zu 85 Prozent Menschen mit Behinderungen konsultiert. So entwickelte beispielsweise Special Olympics International seinen Globalen Strategieplan (2021-2024) in Leichter Sprache und unterstrich dabei die Rolle leicht verständlicher Kommunikation, wenn es darum geht, die Organisationspraxis inklusiver zu gestalten.

46. Einige Organisationen haben ebenfalls entsprechende Leitlinien erstellt. So haben Inclusion International und Down Syndrome International in Konsultation mit über 3.000 Selbstvertreterinnen und -vertretern die Leitlinien „Listen Include Respect“ (Zuhören, Inklusion, Respekt) entwickelt, die Organisationen bei der Einbindung von Menschen mit intellektuellen Behinderungen in ihre Arbeit und Entscheidungsprozesse anleiten sollen. Diese Leitlinien setzen Standards für eine inklusive Partizipation unter Verwendung leicht verständlicher Kommunikation in schriftlichen Berichten, Videos und anderen Kommunikationsformen.

47. Etwa 70 Prozent der zivilgesellschaftlichen Organisationen betonen, dass fehlende Finanzmittel ein Haupthindernis für den verstärkten Einsatz leicht verständlicher Kommunikation sind, und 40 Prozent unterstreichen die Notwendigkeit, ihr Personal für leicht verständliche Kommunikation zu sensibilisieren.

## IV. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

### A. Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit von Menschen mit Behinderungen in Gefahrensituationen und humanitären Notlagen

48. In den letzten Jahren haben Länder, Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, zwischenstaatliche und zivilgesellschaftliche Organisationen zunehmend Maßnahmen entwickelt, um den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen in Gefahrensituationen zu gewährleisten, auch durch Partnerschaften zwischen verschiedenen Interessenträgern. Zu diesen Maßnahmen gehören eine größere Zahl behinderungsinklusiver rechtlicher und politischer Rahmen, die zunehmende Verfügbarkeit und Barrierefreiheit von Räumlichkeiten, Dienstleistungen und Informationen, darunter Notunterkünften, Frühwarnsysteme und Notrufnummern, sowie Dienste, die unterstützende Technologien, Rehabilitation und anderweitige Unterstützung während Notlagen anbieten. Darüber hinaus konsultieren inzwischen immer mehr Regierungen, Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche Organisationen Menschen mit Behinderungen zu Maßnahmen, die den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen in Gefahrensituationen betreffen. Obwohl insbesondere Mitgliedstaaten beträchtliche Fortschritte erzielt haben, ist die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in den nationalen Katastrophenmanagementrahmen häufiger als in den nationalen Rahmen zum Klimawandel.

49. Trotz dieser positiven Entwicklungen sind Menschen mit Behinderungen in Gefahrensituationen und humanitären Notlagen nach wie vor mit am stärksten betroffen. Es bedarf weiterer Anstrengungen zur Anwendung von Rechtsvorschriften und Politikvorgaben, um sicherzustellen, dass in diesen Kontexten niemand zurückgelassen wird. Als Richtschnur für die künftige Politik wird es von entscheidender Bedeutung sein, in Barrierefreiheit für alle zu investieren, Konsultationen mit Menschen mit Behinderungen und den sie repräsentierenden Organisationen auszuweiten und die Erfahrungen von Menschen mit Behinderungen in Gefahrensituationen zu eruieren.

**50. Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, ihr politisches Engagement für den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen in Gefahrensituationen weiter unter Beweis zu stellen, indem sie die humanitäre Hilfe, die Katastrophenvorsorge und -bewältigung und die Wiederherstellung und den Wiederaufbau nach Katastrophen behinderungsinklusiv gestalten. Zu diesem Zweck könnten sie**

a) **in Konsultation mit Menschen mit Behinderungen und den sie repräsentierenden Organisationen nationale und lokale Strategien und Pläne zur Katastrophenvorsorge und Pläne zur Anpassung an den Klimawandel entwickeln und**

umsetzen, die im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen stehen und die Sichtweisen und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen einbeziehen;

b) sicherstellen, dass alle Menschen mit Behinderungen Zugang zu Informationen, Diensten und Hilfe haben und zu diesem Zweck für Menschen mit Behinderungen Frühwarnsysteme einrichten und Informationen und Kommunikationen zu Gefahrensituationen in barrierefreien Formaten bereitstellen, den Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen, zu Rehabilitation, unterstützenden Technologien und psychischer und psychosozialer Unterstützung für alle Menschen mit Behinderungen in Gefahrensituationen fördern, die Vorbereitung von Menschen mit Behinderungen auf Not- und Katastrophensituationen verbessern und dafür sorgen, dass Menschen mit Behinderungen, die vor Konflikten oder Verfolgung fliehen, im Rahmen des internationalen Schutzes nicht diskriminiert werden und gleichberechtigten Zugang dazu haben, und in diesem Zuge angemessene Vorkehrungen bereitstellen und die entsprechenden Verfahren und Dienste barrierefrei machen;

c) bei denjenigen, die Katastrophen-, Notfall- und humanitäre Hilfe leisten, einschließlich Ersthelferinnen und -helfern, die Kapazitäten und eine Sensibilität für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen schaffen und sie dazu für die Bedürfnisse und Perspektiven von Menschen mit Behinderungen sensibilisieren sowie Konsultationen mit Menschen mit Behinderungen und den sie repräsentierenden Organisationen fördern und Bestimmungen zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen in staatliche Vorgehensprotokolle und Verfahren aufnehmen;

d) bei Militär-, Friedenskonsolidierungs- und Friedenssicherungskräften ein Bewusstsein und entsprechende Kapazitäten in Bezug auf die Bedürfnisse und Perspektiven von Zivilpersonen mit Behinderungen schaffen und gleichzeitig sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen auf konstruktive Weise an Militäreinsätzen und an der Friedenskonsolidierung beteiligt werden, und die Kapazitäten zivilgesellschaftlicher Organisationen für die Partizipation an diesen Prozessen ausbauen;

e) die Nutzung internationaler Standards und Leitlinien in Bezug auf den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen in Gefahrensituationen, einschließlich der Leitlinien des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen bei humanitären Maßnahmen, fördern;

f) in Konsultation mit Menschen mit Behinderungen und den sie repräsentierenden Organisationen die Erhebung, Verbreitung und Nutzung von Daten zu Menschen mit Behinderungen in Gefahrensituationen, aufgeschlüsselt nach Alter und Geschlecht und unter Verwendung international vereinbarter Methoden wie der Instrumente der Washingtoner Gruppe, verbessern;

g) die öffentlichen Ressourcen für eine behinderungsinklusive Katastrophenvorsorge erhöhen und zu gemeinsamer Programmierung und Multi-Akteur-Partnerschaften mit einem sektorübergreifenden Ansatz unter Einbeziehung der maßgeblichen Interessenträger ermutigen.

## **B. Leicht verständliche Kommunikation**

51. Der Zugang zu Informationen ist ein grundlegendes Menschenrecht und eine Voraussetzung für die volle Teilhabe an der Gesellschaft und ein selbstbestimmtes Leben. Die Wahrung dieses Rechts erfordert, dass das Format und die Verbreitung von Informationen für Menschen mit Behinderungen barrierefrei sind. Durch leicht verständliche Kommunikation können mehr Menschen mit Behinderungen, einschließlich Menschen mit intellektuellen Behinderungen, Zugang zu einschlägigen Informationen erhalten und diese verbreiten. Die Nutzung leicht verständlicher Kommunikation muss deshalb unbedingt gefördert werden, weil die Partizipation von Menschen mit intellektuellen Behinderungen an internationalen und nationalen Entscheidungsprozessen häufig durch einen Mangel an barrierefreien Kommunikationsmitteln erschwert wird.

52. Mehrere Länder verfügen über Rechtsvorschriften und Vorgaben, die die Nutzung leicht verständlicher Kommunikation vorschreiben, und haben Dokumente in diesem Format erstellt. Die meisten dieser Rechtsvorschriften und Vorgaben wurden in Konsultation mit Menschen mit Behinderungen erarbeitet, was ein Grundprinzip für die Förderung leicht verständlicher Kommunikation ist. Die meisten Institutionen der Vereinten Nationen und zwischenstaatlichen Organisationen haben Dokumente in diesem Format erstellt, doch fehlt es an ausdrücklichen Vorgaben, die die Verwendung leicht verständlicher Kommunikation vorschreiben. Zudem sind die meisten leicht verständlichen Dokumente dieser Institutionen nicht in mehreren Sprachen verfügbar.

53. Sowohl bei den Ländern als auch bei den Institutionen der Vereinten Nationen gehört leicht verständliche Kommunikation zu den am seltensten vorhandenen barrierefreien Formaten und wird weit weniger genutzt als barrierefreien Dokumenten- und PDF-Formate, Gebärdensprache oder Untertitelung. Dies legt nahe, dass die weit gefassten Bestimmungen zur Barrierefreiheit im Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das die meisten Länder ratifiziert haben, nicht ausreichen, um eine breitere Nutzung leicht verständlicher Kommunikation zu fördern. Um die Barrierefreiheit zu verbessern, sind auf nationaler Ebene und innerhalb des Systems der Vereinten Nationen unter Umständen ausdrückliche Vorschriften zur Nutzung leicht verständlicher Kommunikation erforderlich.

54. Während viele zivilgesellschaftliche Organisationen leicht verständliche Kommunikation erstellen und verwenden, sind viele andere dazu nicht in der Lage. Fehlende Finanzmittel sind das Haupthindernis, das Länder, Institutionen der Vereinten Nationen, andere zwischenstaatliche Organisationen und zivilgesellschaftliche Organisationen in ihrer Fähigkeit einschränkt, leicht verständliche Kommunikation stärker zu nutzen.

**55. Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, ihr politisches Engagement für eine barrierefreie Kommunikation weiter unter Beweis zu stellen, indem sie umfassende Strategien zur Förderung der Entwicklung und Nutzung leicht verständlicher Kommunikation verabschieden. Zu diesem Zweck könnten sie**

a) **Finanzmittel und Humanressourcen für die Erstellung leicht verständlicher Kommunikation auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene bereitstellen, unter anderem über freiwillige Beiträge an den Multi-Partner-Treuhandfonds der Partnerschaft der Vereinten Nationen zur Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen und an den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Behinderungsfragen;**

b) **um die Erstellung von Schlüsseldokumenten internationaler Prozesse in leicht verständlicher Form in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen ersuchen, unter anderem für Resolutionen der Generalversammlung mit Bezug auf das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen oder andere Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen, für Dokumente der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und für die Allgemeinen Bemerkungen des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie für mandatierte Gipfeltreffen der Generalversammlung und andere zwischenstaatliche Prozesse und wichtige Konferenzen der Vereinten Nationen;**

c) **mit Organisationen, die Menschen mit Behinderungen repräsentieren, insbesondere Organisationen, die von Menschen mit intellektuellen Behinderungen geleitet werden, dabei zusammenarbeiten, für Länder wie für Institutionen des Systems der Vereinten Nationen Leitlinien und Politikvorgaben zu entwickeln, die die Verwendung leicht verständlicher Kommunikation fördern sollen;**

d) **in die Erhöhung des Bewusstseins und der Kapazitäten von Staatsbediensteten, Personal der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft für leicht verständliche Kommunikation investieren;**

e) **die Erstellung leicht verständlicher Kommunikation regelmäßig überwachen, um Lücken zu ermitteln und zu schließen und bei künftigen Maßnahmen zur Förderung und Nutzung dieser Form der Kommunikation richtungsweisend zu wirken.**